



Förderrichtlinie für klimabezogene Maßnahmen der Auenrenaturierung an Fließgewässern

Was wird gefördert?

Wiederherstellung gewässer- und auentypischer Lebensräume, Wiedervernässung, Wiederherstellung von Feuchtgebieten

Wer ist antragsberechtigt?

Natürliche und juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, Personenvereinigungen, Kommunale Gebietskörperschaften, Kommunalverbände und deren Eigenbetriebe, Wasser- und Bodenverbände, Landesbehörden und Schutzgebietsverwaltungen, Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts, e.V.

Förderquote	90% (Ausnahme Länder: hier 50%)
Max. Fördersumme	10 Mio. €
Antragstellung bis	31.12.2026 (Skizzeneinreichung nur bis August 2026)
Förderschwerpunkte	Entwicklung gewässer- und auentypischer Lebensräume
	Anlage, Reaktivierung und Renaturierung von Altarmen, Mulden, Auengewässern, Rinnenstrukturen und Mündungsbereichen
	Wiederherstellung naturnaher Abfluss- und Bodenwasserverhältnisse der Auen durch Rück- und Umbau von Entwässerungsanlagen
	Entfernen und Rückverlegung von Verwallungen und Uferdämmen
	Entwicklung standortgerechter Nutzungen zur Steigerung der Kohlenstoffspeicherung
	Maßnahmen an Fließgewässern und deren Uferbereichen, z. B. zur Verbesserung des Wasserhaushaltes, Uferabflachungen
Förder- voraussetzungen	Nur Maßnahmen an Auen von Fließgewässern, die nicht zu den Bundeswasserstraßen gehören
Laufzeit	Max. 10 Jahre

Weitere Informationen unter auf der [Internetseite der Z.U.G.](https://www.z-u-g.org/ank-auen/foerderrichtlinie-ank-auen/) unter: <https://www.z-u-g.org/ank-auen/foerderrichtlinie-ank-auen/> und beim Regionalbüro Sachsen-Anhalt: ank-regionalbuero@lau.mwu.sachsen-anhalt.de